

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft  
Praterstern 3  
1020 Wien

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Ge-  
nehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)  
[e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)

**Mag. Michael Andresek**  
Sachbearbeiter

[MICHAEL.ANDRESEK@BMK.GV.AT](mailto:MICHAEL.ANDRESEK@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 652219  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.226.502

Wien, 12. Mai 2023

## **ÖBB-Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg; Ausbau und Elektrifizierung**

**Abnahme einschließlich der Genehmigung geringfügiger  
Abweichungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-  
gesetz 2000 und Überprüfung der Ausführung von Wasser-  
anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für das Modul  
1b des UVP-Vorhabens durch die Bundesministerin für Kli-  
maschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie**

## Inhaltsverzeichnis

SPRUCH .....	3
I.1. Abnahme nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und Genehmigung geringfügiger Abweichungen .....	3
I.2 Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen .....	3
II. Umfang der Feststellungen und Genehmigungen .....	4
III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil .....	4
IV. Rechtsgrundlagen .....	4
BEGRÜNDUNG.....	4
I. Verfahrensgang .....	4
II. anzuwendende Rechtsvorschriften.....	7
III. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	8
IV. Erwägungen zu den Abnahme- und Genehmigungsvoraussetzungen .....	12
IV.1. Abnahme und Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach dem UVP-G 2000	12
IV.2. Überprüfung („Kollaudierung“) nach dem WRG .....	15
V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen .....	16
V.1 Zur Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 2. Dezember 2022	16
V.2 Zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission vom 17. Jänner 2023	17
VI. Zusammenfassung .....	17
RECHTSMITTELBELEHRUNG .....	17

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg  
Ausbau und Elektrifizierung  
km 0,740 - km 37,920  
Teilinbetriebnahme Modul 1b; km 5,520 – km 37,920  
Abnahmeprüfung für das Modul 1b sowie Überprüfung der Ausführung von  
Wasseranlagen**

## **Bescheid**

---

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 15. Oktober 2022 betreffend die Fertigstellung und Inbetriebnahme des mit in den nachfolgenden Spruchpunkten angeführten Bescheiden genehmigten Moduls 1b des Vorhabens des Ausbaus und der Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 nach Maßgabe des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der im Verfahren erstatteten „Gutachterlichen Stellungnahmen zur Inbetriebnahme“ vom 7. Dezember 2022, der von der Antragstellerin vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG vom 24. Februar 2022 sowie den von der Antragstellerin vorgelegten Ausführungsunterlagen wie folgt:

## **SPRUCH**

### **I.1. Abnahme nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und Genehmigung geringfügiger Abweichungen**

Es wird festgestellt, dass das fertiggestellte Modul 1b (km 5,520 – km 37,920) des UVP-Vorhabens „ÖBB-Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung“ abgesehen von den im Antrag angeführten geringfügigen Abweichungen („Modifikationen“) - die hiermit genehmigt werden – den nachfolgend angeführten Genehmigungen entspricht.

- UVP-Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke 117 im beantragten Umfang (Modul 1b)
- 1. UVP Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015
- 2. UVP-Änderungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.458
- 3. UVP-Änderungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie vom 10. August 2022, GZ 2022-0.439.074

Der Zeitpunkt der Nachkontrolle wird mit **4 Jahren** nach Verkehrsfreigabe, somit **ab Dezember 2028** angesetzt.

### **I.2 Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen**

Es wird festgestellt, dass die Wasseranlagen des fertiggestellten Moduls 1b (km 5,520 – km 37,920) des UVP-Vorhabens „ÖBB-Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung“ abgesehen von den im Antrag angeführten geringfügigen Abweichungen („Modifikationen“) - die hiermit genehmigt werden – den in Spruchpunkt I.1 angeführten Genehmigungen entspricht.

## **II. Umfang der Feststellungen und Genehmigungen**

Es werden die mit dem oben angeführten UVP-Genehmigungsbescheid bzw. den angeführten Änderungsbescheiden genehmigten Anlagen (Spruchpunkt I.1.) und Wasseranlagen (Spruchpunkt I.2) im antragsgegenständlichen Umfang umfasst.

Die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen nach Spruchpunkt I.1 sowie nach Spruchpunkt I.2 wird nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Inhaltsverzeichnis der vorgelegten Unterlagen und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens erteilt.

## **III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

**III.1** Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft m.b.H, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien vom 24. November 2022, GZ 22-3067

**III.2** Gutachten „Gutachterliche Stellungnahmen zur Inbetriebnahme“ der UVP-Sachverständigen, koordiniert und zusammengefasst von der Kordina & Riedmann ZT GmbH (Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS), Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien vom 7. Dezember 2022

## **IV. Rechtsgrundlagen**

§ 24h Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

§ 24g Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 –WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018

§§ 39 Abs 2b und 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

# **BEGRÜNDUNG**

## **I. Verfahrensgang**

**I.1** Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (5. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. II. 11/2012 vom 10.01.2012 wurde ua auch die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Staatsgrenze bei Marchegg gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.08.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung gemäß §§ 23b. 24 Abs 1 und 4, 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 2,3 und 5 des HIG, §§ 31f und 20 EisbG, §§ 9,10,32,105,111 und 127 des WRG, §§17 bis 19 ForstG, § 153 Abs 2 und § 156 MinroG, § 85 Abs 1, § 92 Abs 2 und § 94 LFG sowie § 14 Abs 3 BStrG für den Ausbau und

die Elektrifizierung der Strecke von Wien Stadlau — Staatsgrenze nächst Marchegg für das Modul 1a, das hier gegenständliche Modul 1b sowie das Modul 2 erteilt.

Mit Bescheid vom 22.12.2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Maßnahmen im Bereich Landesstraße 5 / Personentunnel Bahnhof Raasdorf, Landesstraße 9 / Bereich Bahnhof Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Errichtung von Park- & Rideanlagen sowie der Erdgassonde „Breitenlee 14“ erteilt.

Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2021, wurde hinsichtlich der Teilinbetriebnahme des Moduls 1a gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 festgestellt, dass dieses, mit Ausnahme von geringfügigen Abweichungen, die unter einem nach dem UVP-G 2000 genehmigt wurden, dem Genehmigungsbescheid entspricht und wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34ff EISbG (unter Mitbehandlung EG-Inbetriebnahme der Teilsysteme Infrastruktur und Energie gemäß § 105 Abs 1 EISbG in der damals gültigen Fassung) erteilt.

Mit weiterem Bescheid vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.485, („2. Änderungsgenehmigungsbescheid) wurde der ÖBB die Genehmigung für Projektergänzungen und Projektänderungen, im Wesentlichen zur Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 200 km/h erteilt.

Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid vom 10. August 2022, GZ. 2022-0.439.074, („3. Änderungsgenehmigungsbescheid“) die Genehmigung für die Projektergänzungen und Projektänderungen des Ausbaus von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen erteilt.

**I.2** Nunmehr hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 die Fertigstellung des Moduls 1b des gegenständlichen Vorhabens gemäß §24h Abs 1 UVP-G 2000 angezeigt sowie unter Vorlage der nachfolgend angeführten Unterlagen den Antrag auf Änderung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h iVm §24g Abs 1 UVP-G 2000 und dem Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Teilinbetriebnahme des Moduls 1b gestellt:

- § 34b-Prüfbescheinigung inkl. Anhang A – Begutachtung der Modifikationen (als Vorabzug)
- Synthesebericht
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gem § 5 ASchG
- Unterlage für spätere Arbeiten
- Projektübersichten und Lagepläne Modifikationen

Im Antragschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Vorlage des Risk Assessment Reports, die Risikobetrachtung zur Betriebsbewilligung sowie der Prüfbescheinigung nachgereicht werden.

Weiter wurde auch darauf hingewiesen, dass aufgrund derzeit noch ausstehender Nachweise die EG-Prüferklärungen (inkl. Prüfbescheinigungen und technischen Dossiers für die Teilsysteme Infrastruktur und Energie) noch nicht fertiggestellt werden konnten und angekündigt, dass diese gemeinsam mit dem gesonderten Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 104 ff EISbG vorgelegt werden.

Die im UVP-Verfahren beigezogenen und nachfolgend angeführten Sachverständigen wurden auch im gegenständlichen Abnahmeverfahren mit der Prüfung beauftragt. Die externe UVP-

Koordination und die nichtamtlichen Sachverständigen wurden mit Bestellungsbescheiden vom 24. November 2022, GZ. GZ 2022-0.751.842 gemäß § 52 Abs 2 AVG 1991 in Verbindung mit § 3b UVP-G 2000 bestellt:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Name des Sachverständigen</b>
Externe UVP-Koordination	Kordina ZT GmbH Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS
Verkehrswesen Schiene und Straße	Stella & Setznagel GmbH Dipl.-Ing. Thomas Setznagel
Humanmedizin	Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger
Lärm- und Erschütterungsschutz	Dr. Günther Achs
Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Dipl.-Ing. Peter Flicker
Luft und Klima	Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Univ. Prof. Dr. Leopold Weber
Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Dipl. Ing. Martin Kühnert
Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserchemie	Dr. Annemarie Graus-Göldner
Ökologie	Dr. Hans Peter Kollar
Gewässerökologie	Dipl. Ing. Reinhard Wimmer
Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter	Kordina ZT GmbH Dipl.-Ing. Hans Kordina

Für die Fachgebiete Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung wurde der Amtssachverständige des BMK, Ing. Wilhelm Lampel herangezogen. Die Koordination und das Gros der Sachverständigen wurde von der Behörde bereits im zugrundeliegenden UVP-Genehmigungsverfahren herangezogen, wobei sämtliche Sachverständige bereits in einem der zuletzt abgeschlossenen Änderungsverfahren von der Behörde herangezogen wurden

Die Sachverständigen wurden beauftragt, an der Erstellung des Prüfgutachtens, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht und am weiteren Ermittlungsverfahren fachlich mitzuwirken.

Mit E-Mail vom 24.11.2022 wurde von der benannten Stelle „Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H.“, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien im Auftrag der Antragstellerin die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG 1957 idF BGBl. I. Nr. 143/2020, ÖBB-Strecke Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung – Modul 1b vom 24.11.2022 der Behörde vorgelegt.

Seitens der Behörde wurde hierauf mit Schreiben vom 25. November 2022, GZ 2022-0.846.698 im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit vorerst nur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als einziger Partei des (neben der Antragstellerin) eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren die Möglichkeit zum Par-

teilingehör gegeben um bei positivem Abschluss des Ermittlungsverfahrens den eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsbescheid gemäß § 34b EisbG noch vor dem Fahrplanwechsel am 11.12.2022 zu erlassen. Dem VAI wurde für die Stellungnahme eine Frist bis zum 6. Dezember 2022 eingeräumt.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) wurde hierauf mit Schreiben vom 2. Dezember 2022, ho eingelangt am 7. Dezember 2022, die Behörde insbesondere auf die von dieser im Verfahren zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hingewiesen.

Da im Gegenstand hinsichtlich der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung das Ermittlungsverfahren abgeschlossen war und die Sache diesbezüglich spruchreif war, wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 9. Dezember 2022, GZ 2022-0.871.327, gemäß § 58a AVG über den Antrag auf eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gesondert abgesprochen und der ÖBB-Infrastruktur AG für das gegenständliche Vorhaben (Inbetriebnahme des Moduls 1b) die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß §§ 34ff EisbG erteilt.

**I.3** Am 7. Dezember 2022 wurde die „Gutachterliche Stellungnahmen zur Inbetriebnahme“; zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 – Stadlau – Staatsgrenze nach Marchegg; Betriebsbewilligung Modul 1b, erstellt von den UVP-Sachverständigen und zusammengefasst von der Kordina & Riedmann ZT GmbH als externe UVP-Koordination der Behörde übermittelt.

**I.4** Mit Edikt gemäß §§ 44a und 44b AVG vom 3. Jänner 2023, GZ 2022-0.880.631, wurde die öffentliche Auflage des Antrages samt Unterlagen sowie die im Zuge des Verfahrens von den Sachverständigen erstellte „Gutachterliche Stellungnahmen zur Inbetriebnahme“; vom 17. Jänner 2023, bis einschließlich 10. März 2023 bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und den von den Änderungen betroffenen Beteiligten im selben Zeitraum die Möglichkeit eingeräumt, zu den Änderungen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben. Das Edikt wurde am 17. Jänner 2023 in den Niederösterreich Ausgabe der Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und am 21. Jänner 2023 in der Niederösterreich-Ausgabe Tageszeitung „Kurier“ veröffentlicht. Weiters erfolgte während der Auflage- und Einwendungsfrist der Aushang jeweils an den Amtstafeln der Behörde der Standortgemeinden.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat nur die Niederösterreichische Umweltschutz-Gesellschaft Gebrauch gemacht, welche der Behörde mit Schreiben vom 17. Jänner 2023, GZ NÖ-UA-V-1307/001-2015 mitgeteilt hat, dass seitens der NÖ Umweltschutz-Gesellschaft die gutachterlichen Stellungnahmen zur Fertigstellung und Teilinbetriebnahme des Moduls 1b zur Kenntnis genommen werden.

Ansonsten erfolgten im Verfahren keine Einwendungen und weitere Stellungnahmen, auch nicht seitens der Antragstellerin.

## **II. anzuwendende Rechtsvorschriften**

**II.1** Gemäß § 24h UVP-G 2000 hat die Projektwerberin der Behörde die Fertigstellung des Vorhabens vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 können die Behörden nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1 das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht.

**II.2** Liegen im Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige nach § 24h UVP-G „geringfügige Abweichungen“ iSd § 24h Abs 2 leg cit gegenüber der gemäß § 24f Abs 6 UVP-G erteilten Genehmigung vor, sind diese durch die Behörde(n) in Anwendung des § 24g Abs 1 UVP-G nachträglich zu genehmigen. Dafür ist allerdings ein Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung durch die

Projektwerberin zwingend erforderlich. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist die Behörde verpflichtet, die Herstellung des UVP-rechtlich gebotenen Zustandes aufzutragen.

**II.3.** Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf gemäß §§ 34ff der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde.

Bedingt die Neuerrichtung oder Veränderung einer Eisenbahnanlage oder nicht ortsfesten eisenbahntechnische Einrichtungen ein neues, erneuertes oder umgerüstetes Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, ist gemäß § 104 EISbG eine Genehmigung zur Inbetriebnahme erforderlich.

**II.4** Bei der Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 ASchG anzuwenden ist.

**II.5** Gemäß § 121 Abs 1 WRG ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung des WRG bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**II.6** Wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden, hat die Behörde gemäß § 39 Abs 2a AVG die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

### **III. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**III.1.** Gegenstand des Verfahrens hinsichtlich der UVP-rechtlichen Abnahmeprüfung ist die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen („Modifikationen“) nach dem UVP-G 2000 sowie die wasserrechtliche Überprüfung ebenfalls samt Genehmigung der geringfügigen Abweichungen im Rahmen der Teilinbetriebnahme des Moduls 1b des Vorhabens „Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze nach Marchegg“. Das Modul 1b umfasst im Wesentlichen den Ausbau (hier wieder im Wesentlichen den selektiv 2-gleisigen Ausbau sowie die Elektrifizierung) im Abschnitt zwischen der Haltestelle Aspern-Nord und der Staatsgrenze.

Die Entscheidung stützt sich insbesondere auf die im Spruch angeführten, jeweils mit dem Bescheidstempel versehenen Unterlagen, die in den darin enthaltenen Einlagenverzeichnissen aufgelistet sind.

Nicht Gegenstand ist die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß §34 ff EisbG, über diese wurde bereits mit ho Bescheid vom 9. Dezember 2022, GZ 2022-0.871.327 gesondert ab-gesprochen, sowie die Genehmigung der Inbetriebnahme für die betroffenen Teilsysteme ge-mäß § 104 ff EisbG, die lt. Antragsschreiben noch gesondert erfolgen wird.

Die gegenständliche Teilinbetriebnahme (Modul 1b) umfasst nach den Genehmigungsbeschei-den insbesondere folgende Anlagen:

- Bau eines neuen durchgehenden Streckengleises
- Bau eines zweiten Streckengleises in drei Bereichen:
  1. Projekt Anfang - Haltestelle Wien Aspern
  2. Siebenbrunn-Leopoldsdorf- Schönfeld-Lasse
  3. Marchegg - Staatsgrenze
- Elektrifizierung von Strecken- und Bahnhofsgleisen
- Umbau aller Bahnhöfe und Haltestellen
- Errichtung von Technikgebäuden und Schalzhäusern
- Errichtung des Unterwerks Siebenbrunn
- Niveaufreimachung oder technische Sicherung von Eisenbahnkreuzungen
- Errichtung von Überführungsbauwerken
- Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsanlagen einschließlich der Errichtung von bahnparallelen Wegen
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Errichtung von Entwässerungsanlagen
- Errichtung von Eisenbahnbrücken über den Rußbach, den Stempfelbach und die March

**III.2.** Im Zuge der Projektrealisierung haben sich folgende Änderungen und Ergänzungen („Mo-difikationen“) ergeben, die nunmehr Gegenstand nach dem UVP-G und dem WRG sind:

#### 1. Eisenbahnbautechnik:

- 01.01 Aufstandsfläche Schaltgerüst, km 10,707
- 01.02 Verschiebung Kabelquerung, km 10,470
- 01.03 Verschiebung Weiche W54, km 10,981
- 01.04 Weichen W55 / W154
- 01.05 Ergänzung Absturzsicherung; Hst. Glinzendorf
- 01.06 Weichentausch Gleis 1; km 26,650 - 26,692
- 01.07 Bedienraum zwischen Gleis 2 u. Gleis 4b; km 27,254 - 27,432
- 01.08 Verschiebung Gleisabschluss, Gleis 4b; km 27,400
- 01.09 Bedienraum l.d. Gleis 3, km 34,282 - 34,593
- 01.10. Streckenausbau Bf. Marchegg und Staatsgrenze nach Marchegg

#### 2. Wasserbautechnik:

- 02.01 Einlauf Bahngraben / Versitzbecken, ca. km 9,9
- 02.02 Entwässerung B&R Anlage; Fläche „C“
- 02.03 Verrohrung des Entwässerungsgrabens r.d.B., km 20,448 bis 20,583
- 02.04 Verschiebung des Entwässerungsgrabens r.d.B., km 20,583 bis 21,025
- 02.05 Verschiebung des Beckens N23, km 20,700
- 02.06 Errichtung eines Dükers inkl. Überlaufbecken, km 25,647
- 02.07 Becken N36 Ausführung als Vererdungsbecken

#### 3. Straßenverkehr / Oberfläche

- 03.01 Vorplatz AG Bf. Raasdorf
- 03.02 Vorgezogene Errichtung Weg 4b; km 11,475 bis 14,000
- 03.03 Anbindung Weg 5a an die Landesstraße L3010
- 03.04 Reduzierung der P&R Anlage Hst. Glinzendorf
- 03.05 Ergänzungen bei der Landesstraße L6
- 03.06 Vorgezogene Errichtung des Weges 5d (Teil 1), km 17,000 bis 17,085
- 03.07 5 weitere Zweiradstellplätze bei P&R Anl. Süd Bf. Siebenbrunn-Leopoldsdorf
- 03.08 Verbreiterung Weg 7b für Ausweiche 1, km 20,183
- 03.09 Verbreiterung Weg 7b für Ausweiche 2, km 20,616
- 03.10 Verbreiterung Weg 7b für Ausweiche 3, km 20,925
- 03.11 Verbreiterung Weg 7b für Ausweiche 4, km 21,140
- 03.12 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 5, km 21,267
- 03.13 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 6, km 21,538
- 03.14 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 7, km 21,538 – 21,914
- 03.15 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 8, km 21,928
- 03.16 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 9, km 22,098
- 03.17 Verbreiterung Weg 7e für Ausweiche 10, km 22,541
- 03.18 Verbreiterung Weg 8d für Ausweiche 11, km 22,920
- 03.19 Verbreiterung Weg 8d für Ausweiche 12, km 23,118
- 03.20 Verlängerung Weg l.d.B., km 28,179 – 28,754
- 03.21 Verlängerung Weg l.d.B., km 29,155 – 30,813
- 03.22 Umkehrkurve Bus bei P&R Anlage Hst. Breitensee
- 03.23 Zufahrt r.d.B. zum Gleis „ECO Plus“, km 34,610

#### 4. Konstruktiver Ingenieurbau

- 04.01 Mauer mit Umzäunung, km 22,761 – 22,811
- 04.02 Umplanung der Unterführung Objekt SM 28, km 26,391
- 04.03 Objekt SM40 – Neubau Feldwegunterführung, km 37,458

#### 05 Bahnhof Marchegg

- 05.01 Modifikation entfällt
- 05.02 Entfall der Kabeltrasse km 35.510
- 05.03 Entfall Rohrpressung km 35.578
- 05.04 Modifikation Durchmesser Querausleitungen
- 05.05 Errichtung Düker
- 05.06 Entfall Querausleitung Drainage IdB
- 05.07 Abstand Schächte in Drainage
- 05.08 Flächendrainage Sickerschlitze
- 05.09 Entfall Ladefläche km 35.782 – 35.900
- 05.10 Modifikation entfällt
- 05.11 Personendurchgang – Wandstärken
- 05.12 Errichtung von 2 Personenaufzügen
- 05.13 Verlängerung Bahnsteigdach
- 05.14 Errichtung von 2 Technikräumen
- 05.15 Modifikationen Bahnsteigdach
- 05.16 Lage Technikgebäude
- 05.17 Verschiebung Signalstandorte durch Trassierung
- 05.18 Neue Gleisbezeichnungen
- 05.19 Neue Weichenbezeichnungen
- 05.20 Modifikation entfällt

- 05.21 Trassierung W31 (Gleis 7b)
- 05.22 Trassierung W52 und W53
- 05.23 Gleisanschluss Lokschuppen
- 05.24 Modifikation der Schienenform

## 06 Allgemein

- 06.01 Ausstattung Hst/Bf mit Fahrkartenautomaten (FAA)
- 06.02 Technikgebäude (Schalthaus Marchbrücke)

Insbesondere ist neben den Ausführungsunterlagen aus UVP-rechtlicher und wasserrechtlicher Sicht auf den Synthesebericht und die Darstellung der Umweltauswirkungen der Projektmodifikationen sowie auf die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG und die EG Prüferklärungen samt Unterlagen hinzuweisen.

**III.3.** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von den im Verfahren bestellten UVP-Sachverständigen das Gutachten zur Überprüfung zur Inbetriebnahme („Gutachterliche Stellungnahme zur Inbetriebnahme“) eingeholt.

Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts aus UVP-Sicht wurden dabei folgende Fragen an die UVP-Sachverständigen gestellt und von diesen zu jedem dieser Beweisthemen Befund und Gutachten abgegeben:

- Ist das Vorhaben mit Ausnahme der im Antrag bzw. in den Unterlagen angeführten geringfügigen Abweichungen („Modifikationen“) aus Sicht Ihres Fachgebietes dem Genehmigungsbescheid in der Fassung der 3 Änderungsbescheide entsprechend ausgeführt worden? (Diese Frage umfasst auch die Prüfung der jeweiligen fachlichen Auflagen - und Maßnahmenkontrolle – hier ist zu beachten, dass nicht nur die Nebenbestimmungen der Bescheide, sondern auch die in den Antragsunterlagen, insbesondere der UVE von der Projektwerberin selbst festgelegten Maßnahmen zu prüfen sind)
- Stehen die im Antrag angeführten geringfügigen Änderungen („Modifikationen“) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (d.h. § 24f Abs 1 UVP-G 2000) nicht entgegen, bzw. sind die angeführten „Modifikationen“ aus der Umweltsicht in den Wirkungen auf die Schutzgüter geringfügig?
- Ergeben sich aus Ihrer fachlichen Sicht grundsätzlich Abweichungen, die über ohne weiteres genehmigungsfähige geringfügige Abweichungen hinausgehen?
- Sind bei der Realisierung des Vorhabens Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen erfolgt? Wenn ja, wurden dabei die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 eingehalten
- Welcher sinnvolle Zeitpunkt zur Nachkontrolle zwischen 3 und 5 Jahren nach Fertigstellung und Betriebsaufnahme soll aus Sicht Ihres Fachgebietes gewählt werden?
- Ist die Vorlage der Projektwerberin von Unterlagen bzw. Nachweisen für die Nachkontrolle erforderlich? Wenn ja welche Unterlagen und Nachweise sind dann vorzulegen?

Den Sachverständigen der Fachgebiete Wasserbautechnik, Geologie und soweit zutreffend auch Gewässerökologie wurden folgende Fragen gemäß § 121 WRG gestellt:

- Stimmt die Ausführung der Wasseranlagen mit dem genehmigten Projekt überein oder wurden Änderungen vorgenommen?

- Können allfällige Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügige Abweichungen beurteilt werden? (d.h. sind diese aus fachlicher Sicht als nicht nachteilig gegenüber öffentlichen Interessen oder fremden Rechten zu beurteilen – sofern die Zustimmung der Betroffenen vorliegt ist nur zu prüfen, ob diese nachteilig gegenüber öffentlichen Interessen zu beurteilen sind).

Weiters wurden an die Sachverständigen auch Fragen nach den im UVP-Verfahren mitangewendeten Materiegesetzen gestellt, deren Behandlung zwischenzeitlich schon abgeschlossen wurde (EisbG, absonderter Betriebsbewilligungsbescheid vom) oder diese Materiegesetze keine bzw. keine durch die UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 zu prüfenden Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen vorsehen (ForstG, BStrG, MinroG).

Zusammenfassend kommen die UVP-Sachverständigen übereinstimmend zum Schluss, dass

- das Vorhaben mit Ausnahme der im Antrag bzw. in den Unterlagen angeführten geringfügigen Abweichungen („Modifikationen“) aus Sicht Ihres Fachgebietes dem Genehmigungsbescheid in der Fassung der 3 Änderungsbescheide entsprechend ausgeführt wurde,
- die im Antrag angeführten geringfügigen Änderungen („Modifikationen“) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (d.h. § 24f Abs 1 UVP-G 2000) nicht entgegenstehen und die angeführten „Modifikationen“ aus der Umweltsicht in den Wirkungen auf die Schutzgüter geringfügig sind,
- aus fachlichen Sicht grundsätzlich Abweichungen, die über ohne weiteres genehmigungsfähigen geringfügigen Abweichungen hinausgehen nicht bestehen,
- bei der Realisierung des Vorhabens Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen erfolgen
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 eingehalten werden;

Die Sachverständigen der Fachgebiete Wasserbautechnik und Oberflächenwasser; Geologie und Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik kommen zum Schluss, dass die Ausführung der Wasseranlagen mit dem genehmigten Projekt übereinstimmen und allfällige Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügige Abweichungen beurteilt werden können und nicht nachteilig gegenüber öffentlichen Interessen oder fremden Rechten zu beurteilen sind (gemäß § 121 WRG).

Von den Sachverständigen wird auch die genehmigungsgerechte Ausführung nach den übrigen, im Genehmigungsbescheid und den 3 Änderungsbescheiden mitangewendeten Materiegesetzen bestätigt.

#### **IV. Erwägungen zu den Abnahme- und Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **IV.1. Abnahme und Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach dem UVP-G 2000**

**IV.1.1** Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 können die Behörden nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Auch wenn Teile eines Vorhabens in Betrieb genommen werden, ist deren Fertigstellung anzuzeigen – Gegenstand dieses Verfahrens ist die Inbetriebnahme des nunmehr zur Gänze fertiggestellten Vorhabensteiles „Modul 1b“.

Nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 ist eine Abnahmeprüfung nicht zwingend erforderlich und grundsätzlich auch nicht als bescheidmäßiges Verfahren konzipiert (vgl etwa *Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 24h Rz 3).

**IV.1.2** Gemäß § 24h Abs 6 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung von Abweichungen, die sie im Rahmen der Abnahmeprüfung oder der Nachkontrolle festgestellt hat, aufzutragen sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen im Sinne des § 24h Abs 2 UVP-G handelt.

Unter „geringfügig“ sind nur jene Abweichungen zu verstehen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G bewirken (*Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 2010, 217).

Die Sachverständigen wurden befragt, ob die von der Antragstellerin vorgelegten Änderungen und Modifikationen aus deren Sicht nur geringfügige Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G bewirken.

Die UVP-Sachverständigen kommen in ihren Gutachten zusammengefasst zum Schluss, dass die zur Genehmigung beantragten Abweichungen keine erheblichen Änderungen gegenüber dem Inhalt des mit den entsprechenden Bescheiden genehmigten Vorhabens darstellen, keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP haben und somit als geringfügige Abweichungen zu bewerten sind.

Die zur Genehmigung gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 beantragten Änderungen und Projektmodifikationen stellen somit geringfügige Abweichungen im Sinne der zitierten Bestimmung dar und konnten daher im Abnahmeverfahren in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 genehmigt werden.

**IV.1.3.** Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

**IV.1.4.** Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständlichen Änderungen – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es ist hier jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der (konkret durchgeführten) UVP widersprechen (*Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die Sachverständigen wurden beauftragt, die vorliegenden Ausführungsunterlagen auf die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die

Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Die im Verfahren erstatteten ergänzenden Überprüfungen zur Inbetriebnahme (Fachgebiete: Verkehrswesen (Schiene und Straße), Lärm- und Erschütterungsschutz, Raumplanung, Orts- und Landschaftsbild, Sachgüter, Humanmedizin, Elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, Ökologie, Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, Luft und Klima, Abfallwirtschaft und Bodenchemie) ist zusammengefasst zu entnehmen, dass das ausgeführte Vorhaben grundsätzlich der geänderten rechtskräftigen Genehmigung entspricht. Hinsichtlich der Fachgebiete Eisenbahnbautechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Eisenbahnbetrieb, Signal-, Fernmelde- & Elektrobetriebstechnik sowie Oberleitung, Geotechnik & Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Oberfläche (Straße) wird auf die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG verwiesen, wonach das Vorhaben auch hinsichtlich dieser Fachgebiete der rechtskräftigen Genehmigung entsprechend ausgeführt wurde.

Hinsichtlich der beantragten Änderungen wurde bereits oben ausgeführt, dass diese laut den Sachverständigen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP haben und somit jedenfalls nicht den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.

Den Beteiligten, die gemäß UVP-G 2000 und dem WRG dem Verfahren beizuziehen waren wurde im Zuge des abschließenden Parteiengehörs vom 26. März 2019 die Gelegenheit gegeben, im Zeitraum von 2. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019 nach den Großverfahrensbestimmungen des AVG durch schriftliche Stellungnahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Zuge des Parteiengehörs sind außer der schriftlichen Kenntnisnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 17. Jänner 2023 keine schriftlichen Stellungnahmen und Einwendungen bei der Behörde eingelangt

**IV.1.5** Die von der Behörde erstellten Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Das Gutachten und die gutachterlichen Stellungnahmen sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. Es wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Seitens der Behörde bestehen daher keine Zweifel, dass die vorliegenden Gutachten der UVP-Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und wurden im Verfahren auch keine dieser Ansicht entgegenstehenden Einwendungen vorgebracht. Auch erfolgte im Verfahren kein entgegenstehendes Vorbringen.

**IV.1.6** Somit konnte mit Ausnahme der beantragten Änderungen die Feststellung gemäß Spruchpunkt I getroffen werden, dass das nunmehr fertiggestellte Vorhaben den Genehmigungsbescheid in der Fassung des Änderungsbescheides entsprechend ausgeführt wurde. Die beantragten Änderungen stellen geringfügige Abweichungen im Sinne des § 24h Abs 2 UVP-G dar und konnten somit im Zuge des Abnahmeverfahrens genehmigt werden. Die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 sind erfüllt. Den betroffenen Beteiligten wurde gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen zu äußern. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**IV.1.7** Für die Nachkontrolle wurde ein Zeitpunkt von 4 Jahren ab Inbetriebnahme fixiert. Seitens der Sachverständigen erfolgte, mit Ausnahme des forsttechnischen UVP-Sachverständigen, der 4-5 Jahre vorgeschlagen hat, diesbezüglich keine Empfehlung.

**IV.1.8** Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Nebenbestimmungen (vor allem die „Dauervorschriften“ bzw vorgeschriebene Maßnahmen die erst nach vollständiger Betriebsaufnahme erfolgen können) des UVP-Genehmigungs- und der UVP-Änderungsbescheides weiterhin einzuhalten bzw zu erfüllen sind.

**IV.1.9** Die gegenständliche ÖBB-Strecke Stadlau-Marchegg (Hochleistungsstrecke ein-Staatsgrenze bei Marchegg) wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von weiteren Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken (5. Hochleistungsstreckenverordnung) BGBl II 2012/11 zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Abs 1 HIG erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Die gegenständlichen Änderungen stehen, da sich durch diese der Trassenverlauf nicht geändert hat, unzweifelhaft auch nicht im Widerspruch zur im UVP-verfahren erteilten Trassenebene gemäß § 3 HIG.

## **IV.2. Überprüfung („Kollaudierung“) nach dem WRG**

**IV.2.1.** Gemäß § 121 Abs 1 WRG hat sich die überprüfende Behörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die aus wasserrechtlicher Sicht erfolgten Abweichungen sind Punkt III.2 - 2. Wasserbautechnik oben zu entnehmen.

Schon in der vorgelegten § 34b-Prüfbescheinigung der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft vom 24. November 2022 wird seitens des Fachgebietes Wasserbautechnik festgehalten, dass die Projektwerberin bei der Ausführung des Bauvorhabens die Vorgaben die aus der für die Umsetzung des Bauvorhabens erteilten Genehmigung hervorgehen, erfüllt hat. Insbesondere wird hinsichtlich der Errichtung und Ausführung der Bahn- und Straßenentwässerungsanlagen samt Versickerungs- und Ableitungsanlagen, der Entwässerungspumpwerke, der Entwässerung der Park & Ride Anlagen und der Brückenobjekte über Oberflächengewässer die grundsätzlich genehmigungsgerechte Ausführung bestätigt und es sich hinsichtlich der Abweichungen gemessen an der Genehmigungslage um lediglich unerhebliche Abweichungen (Modifikationen) in der Ausführung handelt.

Die Ersteller der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG erfüllen die jeweils dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Die Prüfbescheinigung ist methodisch einwandfrei und entspricht somit - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die Behörde geht somit schon auf Grund der vorgelegten Beweismittel, insbesondere auf Grund der vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG davon aus, dass die Eisenbahnanlagen, insbesondere auch die Wasseranlagen, mit Ausnahme der geringfügigen Abweichungen der Genehmigung entsprechen.

**IV.2.2** Darüber hinaus ist auch der von der Behörde beauftragten gutachterlichen Stellungnahme der UVP-Sachverständigen zu entnehmen, dass das Vorhaben mit geringen technischen Anpassungen errichtet wurde und diese Änderungen als geringfügige Abweichungen beurteilt werden können, die nicht nachteilig für fremde Rechte oder öffentliches Interesse sind.

Der Ersatz von nicht messbaren Grundwassermessstellen durch nahe gelegene messbare Messstellen ist aus Sicht des geologisch-hydrogeologischen Sachverständigen geringfügig und vermag das Ergebnis der Umweltverträglichkeit nicht zu erschüttern. Da von einigen Grundbesitzern die Messungen nicht erwünscht waren, wird davon ausgegangen, dass für die untersuchten Ersatzmessstellen jeweils eine Messerlaubnis vorgelegen hat.

**IV.2.3** Im Zuge der Öffentlichen Auflage sind diesbezüglich innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen oder Stellungnahmen von Parteien oder Beteiligten nach dem WRG erhoben worden. Da durch die gegenständlichen geringfügigen Abweichungen fremden Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden, wurde von der Behörde gemäß § 121 Abs 2 WRG auch keine mündliche Verhandlung anberaumt.

**IV.2.4.** Somit konnte mit Ausnahme der beantragten Änderungen die Feststellung gemäß Spruchpunkt I.2 getroffen werden, dass das nunmehr fertiggestellte Vorhaben dem Genehmigungsbescheid in der Fassung der Änderungsbescheide auch aus wasserrechtlicher Sicht entsprechend ausgeführt wurde. Die beantragten Änderungen stellen auch aus wasserrechtlicher Sicht geringfügige Abweichungen dar, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind und im Zuge des Abnahmeverfahrens genehmigt werden können. Die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 121 Abs 1 WRG sind somit erfüllt. Den betroffenen Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen zu äußern. Es war somit auch diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden.

## **V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen**

### **V.1 Zur Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 2. Dezember 2022**

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat kommt gemäß §19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm § 12 Abs 1 ArbIG in Zusammenschau mit § 11 Abs 1 und 2 AVO-Verkehr 2017 jedenfalls Parteistellung im gegenständlichen Abnahme- und Betriebsbewilligungsverfahren zu.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat bereits im Rahmen des zum ggst. Betriebsbewilligungsantrag durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme vom 2. Dezember 2022, GZ 2022-0.862.339, abgegeben.

In dieser Stellungnahme hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die vom Antragsteller im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegende Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisbG 1957 und die darin zu tätigen Überprüfungen beziehungsweise zu führenden Nachweise sowie auf die von der Genehmigungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes hingewiesen und die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelten Unterlagen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurück übermittelt.

Es haben sich somit auch aus dieser Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats keine Umstände ergeben, aufgrund deren die vorliegenden Ermittlungsergebnisse in Zweifel zu ziehen gewesen wären und wurde der Antragstellerin mit ho Bescheid vom 9. Dezember 2022, GZ 2022-0.871.327 im Rahmen eines Teilabspruches bereits vorab die mittlerweile rechtskräftige eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34ff EIsbG erteilt. Das weitere Ermittlungsverfahren hat hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes keine neuen Erkenntnisse ergeben

Die Stellungnahmen des VAI stellt auch keine Einwendung im Rechtssinne dar.

## **V.2 Zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 17. Jänner 2023**

Dem Umweltschutzanwalt kommt gemäß §19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 jedenfalls Parteistellung im gegenständlichen Abnahmeverfahren zu.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde hat der Behörde mit Schreiben vom 17. Jänner 2023, GZ NÖ-UA-V-1307/001-2015 mitgeteilt, dass seitens der NÖ Umweltschutzbehörde die gutachterlichen Stellungnahmen zur Fertigstellung und Teilinbetriebnahme des Moduls 1b zur Kenntnis genommen werden.

Einwendungen im Rechtssinne wurden somit seitens der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde keine erhoben.

## **VI. Zusammenfassung**

Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte nicht erkannt werden.

Die oben dargestellte Einschätzung der erkennenden Behörde betreffend den maßgeblichen Sachverhalt wurden im Verfahren nicht angezweifelt.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Feststellung und Entscheidung zugrunde gelegt werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf die vom Eisenbahnunternehmen noch zu beantragende Inbetriebnahmegenehmigung gemäß § 104 ff EIsbG wird hingewiesen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid,

gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>)

bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Hinweis:**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Hinweis:**

Dieser Bescheid wird bei der bescheiderlassenden Behörde sowie in den Standortgemeinden öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet gesondert kundgemacht werden.

**ergeht weiters an:**

1. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1, 1010 Wien

vorab per E-Mail an: [ii11@bmaw.gv.at](mailto:ii11@bmaw.gv.at)

2. Niederösterreichische Umweltschutzbehörde

Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54

3109 St. Pölten

vorab per E-Mail an: [post.noewa@noel.gv.at](mailto:post.noewa@noel.gv.at)

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.